

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizeivorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-217674](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217674)

Polizeivorschriften.

I. Gewerbepolizei.

1. Marktordnung. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 17. October 1862.)

§. 1. Die Victualienmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag abgehalten und zwar:

- a. auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- b. auf dem Ludwigsplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

An Sonn- und Festtagen ist jedoch das Feilhalten von Obst vor und nach vollendetem Vor- und Nachmittagsgottesdienst auf den Marktplätzen gestattet.

§. 2. Die Marktzeit fängt Morgens früh an und endet Mittags 12 Uhr.

Der Verkauf des Obstes darf jedoch auch Nachmittags auf dem Marktplatz noch stattfinden.

§. 3. Von allen zum Verkauf eingebrachten Gegenständen ist das dafür festgesetzte Stempel- und Detroi nach dem an den Stadtbörsen angeschlagenen Tarif gegen zu empfangende Zeichen, welche dem Marktmeister abgegeben werden müssen, zu entrichten.

§. 4. Sämmtliche auf den Markt gebracht werdende Waaren müssen auf die für sie je nach ihrer Gattung bestimmten Plätze nach Angabe der Aufsichtsbehörde aufgestellt werden. Für die Körbe und Fuhren sind getrennte Plätze bestimmt. Während der Dauer des Marktes dürfen die Plätze nicht gewechselt werden. An zwei Orten zu verkaufen ist nur Denjenigen gestattet, welche Waaren zu Markt bringen, denen verschiedene Plätze angewiesen sind.

§. 5. Es dürfen nur unverdorbene, unverfälschte und gesunde Waaren zu Markt gebracht werden. Verdorbene Waaren muß der Verkäufer sogleich entfernen, verfälschte und ungesunde werden weggenommen und letztere vernichtet.

Das mit Ueberwachung des Marktes beauftragte Polizeipersonal hat auf solche Waaren sein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 6. Auf dem Marke darf kein anderes als das badische Maas und Gewicht angewendet werden.

§. 7. Die Butter ist durch das Polizeipersonal jeden Markttag nachzuwiegen und sind diejenigen Verkäufer, deren Waaren zu leicht sind, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 8. Auch den Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waare auf dem Marke, soweit es der Raum gestattet, erlaubt, und wird die Aufsichtsbehörde denselben ihre Plätze, getrennt von dem Victualienmarkt, anweisen.

§. 9. Uebertreter der Marktordnung haben geeignete Geldstrafe und nach Umständen Wegweisung vom Marke zu gewärtigen.

§. 10. Das Polizeipersonal und der von der Ge-

meindebehörde aufgestellte Marktmeister, an welche sich in Zweifelsfällen zu wenden ist, haben den Vollzug vorstehender Vorschriften zu überwachen.

2. Fruchthallordnung. Die regelmäßigen Fruchtmärkte finden an jedem Mittwoch statt. Die Fruchthalle ist an diesem Tage vom 1. April bis 30. September Morgens 6 Uhr, vom 1. October bis 31. März aber Morgens 7 Uhr für die Dauer des Marktverkehrs geöffnet.

3. Mehlaagordnung. Die Mehlhalle ist, die Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag geöffnet und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

4. Städtische Brückenwaage. Waagegebühr ohne Rücksicht auf das Volumen oder den Werth der Waare netto per Ctr. $\frac{1}{2}$ fr. Auf der kleinen Waage brutto der Ctr. 2 fr.

5. Viehhofordnung. Das zum Verkauf hier eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur im Viehhof aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkaufe aufzustellen.

6. Holz, dessen Verkauf, sowie den Lohn der Holzmesser, Holzmacher und Holzträger betreffend.

Zum Messen des zu Markt kommenden Scheiterholzes sind verpflichtete Holzmesser bestellt. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so find die Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen berechtigt ist, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a. für ein Klafter | 14 fr. |
| b. werden mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person gemessen, so darf für das sechste und die folgenden Klafter nur angelegt werden | 8 fr. |
| c. für das halbe Klafter | 8 fr. |
| d. für das viertel Klafter | 6 fr. |

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Für das Holzmachen und Holztragen sind polizeiliche Taxen festgesetzt (Ortspolizeiliche Verordnung vom 5. Dezember 1862), und zwar beträgt:

Der Holzmacherlohn:

- i. ein Klafter hartes Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 40 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt . . . 30 fr.

2. ein Klasten weiches Holz

- a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 36 fr.
b. bloß zu schneiden, der Schnitt . . . 24 fr.

3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Eichen, Kuscheln, Eichen, Masthölzer, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.

4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken, Erlen, Aspen, Pappeln, Linden, Weiden, Forsten und Tannen.

Der Trägerlohn:

1. ein Klasten ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen u. geregelt hinzulegen 24 fr.

2. ein Klasten gemachtes Holz

- a. in das untere Stockwerk zu tragen 36 fr.
b. eine Stiege hinauf oder hinab zu tragen 48 fr.
c. für jede weitere Stiege hinauf oder hinab 12 fr.

3. ein Klasten gemachtes Holz gehörig aufzubringen 36 fr.

Die Holzmacher, welche mehr fordern als obige Taxe, haben Strafe zu gewärtigen.

Auch ist denselben untersagt, von dem Holzverkäufer oder dem Käufer Scheiter Holz für ihre Vermählung bei dem Ablaten anzunehmen.

7. Droschkenordnung. (Auszug aus der ortspolizeilichen Verordnung vom 14. September 1857.)

1. [§. 3.] Die Droschken müssen vom 1. März bis 1. November von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein. — [§. 16.] Vor und nach der Aufstellungszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.

2. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschickener Bestellung versagt werden. (Zum Bahnpostdienst bestimmte Droschken sind durch einen Flechschild mit den Worten „Zum Bahnhof“ kenntlich.) — Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorhergehende Bestellung daran gehindert sind.

3. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatz zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung von dem Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatz abfährt.

4. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Vordach zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrenden, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

5. [Zu §. 11.] Wer (bei Fahrten nach den im

Tarif unter Ziff. 2 genannten Orten) nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemuthet wird, unterwegs anzuhalten.

6. [§. 12.] Alle in obigem Tarif nicht besonders angeführte Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, die sie bis zur Rückkunft des Fuhrwerks auf die Station hinwegnehmen; Leere Rückfahrt ausgenommen, für welche nur die Hälfte des Preises vergütet wird, der für eine Personenfahrt von gleicher Dauer bestimmt ist.

Dabei ist zu bemerken:

- Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;
- der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen;
- der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;
- wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

7. [§. 17.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten sind.

8. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Bezirksamt anzubringen.

Bemerkung.

1. Eine Vergütung für Beleuchtung bei Fahrten auf Bälle, in das Theater und in Concerte findet nicht Statt, und darf überhaupt unter keinem Vorwande mehr, als die Taxe von 30 Kreuzer, beziehungsweise 45 fr. verlangt werden, wie es sich auch von selbst versteht, daß bei Fahrten zu Privatbällen oder musikalischen Aufführungen in Privathäusern nur die regelmäßige Taxe zu entrichten ist.

2. Die Taxe für eine einzelne Fahrt nach dem Scheibenberg oder von da in die Stadt zurück ohne Aufenthalt beträgt:

- für einen Einspanner:
 - mit 1 oder 2 Personen . . . 1 fl. 12 fr.
 - „ 3 „ 4 Personen . . . 1 fl. 30 fr.

- für einen Zweispänner:
 - mit 1 oder 2 Personen . . . 1 fl. 30 fr.
 - „ 3 „ 4 Personen . . . 1 fl. 48 fr.

Fahrten mit Aufenthalt werden nach dem gewöhnlichen Tarife unter Berechnung der Länge der Zeit bezahlt.

Einspänner.		Zweispän.		Einspänner.		Zweispän.		Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.		Bei 1ob.2 Pers.	Bei 3ob.4 Pers.
1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1. [§. 14.]	2. [§. 11.]	3. [§. 15.]	
Stund.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Stund.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Nach und vom Bahnhof:	Für größeres Gepäck	Für Fahrten auf Bälle, in's Theater, in Concerte	
1/4	12 - 18	18 - 24	3/4	2. 36 3. 18 4. -	2. 36 3. 18 4. -	2. 36 3. 18 4. -	2. 36 3. 18 4. -	jede Person	12	9	
1/2	24 - 36	36 - 48	3/4	2. 48 3. 36 4. 24	2. 48 3. 36 4. 24	2. 48 3. 36 4. 24	2. 48 3. 36 4. 24	Für jedes größere Gepäck 6 fr. weiter per Stück.			
3/4	36 - 48	48 - 1. -	3/4	3. - 3. 48 3. 48 4. 36	3. - 3. 48 3. 48 4. 36	3. - 3. 48 3. 48 4. 36	3. - 3. 48 3. 48 4. 36	2. [§. 11.] Ohne Vergütung im Falle leerer Rückführung der Droschke:			
1	48 - 1. -	1. - 1. 12	4	4. 3. 12 4. - 4. - 4. 48	4. 3. 12 4. - 4. - 4. 48	4. 3. 12 4. - 4. - 4. 48	4. 3. 12 4. - 4. - 4. 48	a) nach und von Beiertheim	21	30	
1 1/4	1. - 1. 18	1. 18 1. 36	4 1/4	3. 24 4. 18 4. 18 5. 12	3. 24 4. 18 4. 18 5. 12	3. 24 4. 18 4. 18 5. 12	3. 24 4. 18 4. 18 5. 12	b) nach und von Gottesau	18	24	
1 1/2	1. 12 1. 36	1. 36 2. -	4 1/2	3. 36 4. 36 4. 36 5. 36	3. 36 4. 36 4. 36 5. 36	3. 36 4. 36 4. 36 5. 36	3. 36 4. 36 4. 36 5. 36	c) nach und vom Augarten, Promenadehaus u. Grünenhof	12	18	
1 3/4	1. 24 1. 48	1. 48 2. 12	4 3/4	3. 48 4. 48 4. 48 5. 48	3. 48 4. 48 4. 48 5. 48	3. 48 4. 48 4. 48 5. 48	3. 48 4. 48 4. 48 5. 48	3. [§. 15.] Für Fahrten auf Bälle, in's Theater, in Concerte			
2	1. 36 2. -	2. - 2. 24	5	4. - 5. - 5. - 6. -	4. - 5. - 5. - 6. -	4. - 5. - 5. - 6. -	4. - 5. - 5. - 6. -	zählt man ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen 30 fr.; ebensoviel für das Abholen. Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen, oder steigen solche an verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 45 fr. Bei solchen Fahrten muß vorausbezahlt werden.			
2 1/4	1. 48 2. 18	2. 18 2. 12	5 1/4	4. 12 5. 18 5. 18 6. 24	4. 12 5. 18 5. 18 6. 24	4. 12 5. 18 5. 18 6. 24	4. 12 5. 18 5. 18 6. 24	Für Beleuchtung sind für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten (s. oben Ziff. 7).			
2 1/2	2. - 2. 36	2. 36 3. 12	5 1/2	4. 24 5. 36 5. 36 6. 48	4. 24 5. 36 5. 36 6. 48	4. 24 5. 36 5. 36 6. 48	4. 24 5. 36 5. 36 6. 48				
2 3/4	2. 12 2. 48	2. 48 3. 24	5 3/4	4. 36 5. 48 5. 48 7. -	4. 36 5. 48 5. 48 7. -	4. 36 5. 48 5. 48 7. -	4. 36 5. 48 5. 48 7. -				
3	2. 24 3. -	3. - 3. 36	6	4. 48 6. - 6. - 7. 12	4. 48 6. - 6. - 7. 12	4. 48 6. - 6. - 7. 12	4. 48 6. - 6. - 7. 12				

Vor und nach der Aufstellungszeit (s. oben Ziff. 1) ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Wohnungen der Droschkenfutcher.

Bahn, Mich., Durlacherthorstr. 3. | Krumm, Wilh., Kasernenstr. 7. | Stoll, Friedrich, Schützenstr. 15.
 Hofmann, Friedr., Academiestr. 33. | Wayer, Fredr., Bahnhofstraße 2 b. | Ulmer, Friedr., Jun., Janel 2.
 Häftele, Friedr., Carl-Friedrich-Str. 32. | Schmidt, Carl u. Franz, Kreuzstr. 15.

S. Dienstmännertarif.

- [§. 4.] Dienstmänner sind an folgenden Orten aufgestellt: Ed. der Waldhorn- u. Langenstraße (am Ritter) 4 M., Ed. der Adler- u. Langenstraße (am Kö-nig von England) 1 M., auf dem Marktplatz (am Eng-lischen Hof) 8 M., Ed. der Ritter- u. Langenstraße (am Gebrüder) 2 M., Ed. der Herren- u. Langenstraße (am Höber'schen Hause) 3 M., Ed. der Wals- u. Langen-straße (am Römischen Kaiser) 8 M., Ed. der Karls- u. Langenstraße (am Deutschen Hof) 5 M.
- Dieselben führen die leichteren Geräthschaften bei sich und nehmen Aufträge an ihrer Station und bei einem Gang durch die Stadt zur Verorgung entgegen.
- [§. 12.] Die Empfangnahme der Marke Sei-tens des Auftraggebers garantiert ihm einzig und allein Schadenersatz.
- [§. 13.] Die Taxe ist dem Dienstmann bei seiner Annahme gegen Verabfolgung der als Quittung dienen-den Marke zu zahlen.

Tarif.

I. Für bestimmte Gänge.

- Im Innern der Stadt u. zwar bis zum Durlacher-, Friedrichs-, Ertlinger-, Karls-, Mühlburger- und Ludwigsthor und Schloßbezirk für einen Gang einschließ-lich mit 10 Pfund Gepäck 4 fr. einschließ-lich 30 Pfund Gepäck 6 fr.
- Außerhalb der Stadt u. zwar bis Gottes- au, Augarten, Ludwigsthor, Bahnhof, Kriegs- straße, Militärspital, Clever'sche Bierhalle und Schloßgarten für einen Gang einschließ-lich mit 10 Pfund Gepäck 6 fr. einschließ-lich mit 30 Pfund Gepäck 9 fr.

Mit Wagen oder Karren.

- Im Innern der Stadt für einen Gang ein- schließlich mit 30 bis 100 Pfd. Gepäck 6 fr. einschließ-lich mit 100 bis 200 Pfd. Gepäck 9 fr.
- Außerhalb der Stadt (wie oben) für einen Gang einschließ-lich mit 30 bis 100 Pfd. Gepäck 12 fr. einschließ-lich mit 100 bis 200 Pfd. Gepäck 15 fr.

II. Für gewisse Zeiten.

- 1 Stunde 9 fr.
- 1 Stunde mit Karren oder Wagen 15 fr.
- Bei längerer Benutzung bis einschließ-lich 1/2 Stunde, die Hälfte mehr.

III. Für verschiedene Dienstleistungen.

- Tragen ungemachten Holzes von der Straße in fl. fr. das Haus u. ordentlich aufzuliegen, pr. Kloster - 22
- ein Kloster gemachtes Holz
 - in das untere Stockwerk zu tragen 26
 - eine Stiege hinauf oder hinunter 48

- c. jede weitere Stiege auf oder ab pr. Kloster - 12
- d. ein Kloster Holz gehörig aufzubehalten . . . - 36
- Kohlentragen:
 - 1 Cr. in das untere Stockwerk, eine Treppe hinauf oder hinunter 1
 - für jede weitere Stiege pr. Centner 1 fr. mehr.
- Wäsche auf die hiesige Bleiche zu führen:
 - ein Korb voll 6
 - jeder weitere Korb 3 fr. mehr.
 - Wäsche auf die Zulacher Bleiche zu führen: ein Korb voll 15
 - jeder weitere Korb 3 fr. mehr.
 Von der Bleiche abzuholen dasselbe. Fortschaffen des Schuttes aus den Häusern, wenn mindestens 4 Körbe voll vorhanden sind, pr. Korb 4
- Wassertragen, Pumpen, pr. Mann die Stunde - 9
- Als Colporteur: im Accord.
- Als Führer durch die Stadt, zum Fahren von Kranken pr. Stunde 9
- Als Portier, Marthelher, Wächter, pr. Mann den Tag 1 12
- pr. Mann die Nacht 1 30
- Transport eines Klügels und ähnlicher musi- calischer Instrumente pr. Stück 1 12
- im äußern Stadtbezirk 1 30
- Größere Transporte von Spiegel, Glas und Porzellan: im Accord.
- Reinigen von Kleidern und Stiefeln:
 - für 1 oder 2 Personen monatlich 1 30
 - für 3-4 Personen monatlich 2 -
- Abholen des Mittagessens für 1 oder 2 Per- sonen in einer Wohnung, monatlich 1 30
- Austragen von Rechnungen, Circularen, An- zeigen und Briefen im Innern der Stadt:
 - bis 30 Stück 18
 - 31 bis 60 Stück 30
 - 61 bis 100 Stück 42
 - für jede weitere 50 Stück 9
- Ankleben von Bekanntmachungen, gewöhn- liches Detax-, Quart- oder Folio-Format für 12 Stücke 15
- größeres Format bis 4 Quadratzuß 20
- Garten- und Feldarbeiten pr. Mann den Tag bis 10 Stunden 1 12
- pr. Stunde 9
- Umzüge und Möbeltransporte pr. Mann den Tag zu 12 Stunden mit Geräthschaften 2 -
- ohne Geräthschaften 1 30
- Umzüge und Möbeltransporte pr. Mann die Stunde mit Geräthschaften 15
- ohne Geräthschaften 9

17. Größere Transporte von Gepäck, Waaren zc. von 2-10 Ctr.: pr. Ctr. innere Stadt äußere St. 3 fr. 6 fr.
18. Geldtransporte:
 1 fl. bis 1000 fl. 4 fr. 6 fr.
 1001 bis 2000 fl. 6 fr. 9 fr.
 2000 bis 5000 fl. 12 fr. 18 fr.
 für jede weitere 500 fl. mehr 1 fr. 1 fr.
19. Gänge über Land mit 10-30 Pfd., mit 10-25 Pfd.
 Beiertheim 9 fr. 12 fr.
 Mühlburg, Rinsheim 12 fr. 15 fr.
 Pualach 15 fr. 18 fr.
 Rüppurr, Darlangen, Knie-
 lingen, Hagsfeld, Durlach 24 fr. 30 fr.
 Ettlingen, Eggenstein 30 fr. 36 fr.
 Vopstschafen, Blautaloch 36 fr. 42 fr.

Vorkehende expresse Gänge muß der Dienemann in 2 Stunden die Weile ausfahren, wenn nicht ungünstige Witterung oder andere Zufälle es unmöglich machen.

Der Dienemann darf für einen expressen Gang nach den bezeichneten Ortschaften nur den Hinweg in Anrechnung bringen, erhält er aber Rückantwort, die ihm in $\frac{1}{2}$ Stunde übergehen sein muß, so wird für den Rückweg die Hälfte des Tarifs vergütet; längeres Warten als $\frac{1}{4}$ Stunde wird jede weitere $\frac{1}{2}$ Stunde mit 4 fr. bezahlt, wofür der Dienemann Marken abzugeben hat.

20. Als Begleiter mit Regenschirm oder Katerne fl. fr. des Insittats im Innern der Stadt 6 im äußern Stadbezirk 9
21. Fußboden- und Treppenbohlen mit Geräthschaften ohne Wachs, pr. Stunde 15 ohne Geräthschaften 12
22. Schneeschaukeln, die Straße reinigen und begießen, mit Geräthschaften die Stunde 18 ohne Geräthschaften die Stunde 15

Bei Beschäftigungen auf bestimmte Zeit wird wenigstens 1 Stunde berechnet, auf 1 Stunde wird die Hälfte des Stundenpreises, über $\frac{1}{2}$ Stunde für voll gerechnet.

Vermertung.

Nur unter Vorzeigung der Marke kann Entschädigung gefordert werden.

9. Packträgerordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger tragen Dienstkleidung und ein messingenes Schild mit Nummer und der Aufschrift „Packträger“.
2. [§. 4.] Sie haben das Gepäck von Reisenden, welche am Bahnhofe anfahren, in Empfang zu nehmen,

ohne Gebühr in das Gepäckbureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäckwagen Hilfe zu leisten, und ebenso auch beim Anladen der Gepäckwagen und Verbringen des Gepäcks an die Droschken Hilfe zu leisten, überhaupt beim Gepäckdienst die aufgetragenen Handleistungen unversehrt und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigentümer überwiesen worden sind, sollen sich jeder Zudringlichkeit enthalten und Niemand hindern dürfen, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den beehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hierin weder täuschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einem andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewünschten Hauses abhalten.

5. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäck in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuliefern und auf den Bahnhof zu schaffen. — Lohnadiener und Hausknechte der Gasthöfe sind nicht befugt, Reiseeffecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

6. [§. 12.] Jeder Gepäckträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

7. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcks in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzusprechen:

- a. für 1 Koffer über 100 Pfund 12 fr.
 b. für 1 gewöhnlichen Koffer 6 fr.
 c. für 1 Reisefack allein 4 fr.
 d. für 1 Reisefack u. 1 Untersackel zusammen 6 fr.
 e. für mehrere kleinere Gegenstände 6 fr.
 f. Stöcke, Regen- und Sonnenschirme sind frei, falls noch andere Effecten mittransportirt werden.

8. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vordiehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung anständig zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen.

9. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzuzeigen; den Tarif muß er unaufgefordert jeweils vorzeigen, damit sich die Reisenden von der Richtigkeit der Forderung überzeugen können.

10. [§. 16.] Etwasige Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Beflagten bei dem Vorstande der Eisenbahnstation anzubringen oder in dem vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.

II. Straßenpolizei.

I. Reinlichkeit.

a) Reinhaltung der Straßen. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 50, zu §. 128 V.Str.G.)

§. 1. Jeder Grund- und Gebäudeeigenthümer oder der von ihm bestellte und der Polizeibehörde von ihm namhaft gemachte Bevollmächtigte ist verbunden, die Straße, soweit seine Liegenschaft an dieselbe grenzt, in reinlichem Zustande zu erhalten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die gepflasterten wie auf die ungepflasterten Straßen und zwar über den Fußweg (Trottoir) bis zur Mitte der Fahrbahn, und, wo Straßen sich schneiden, bis an den Mittelpunkt der durch die Straßenenden gebildeten Vierecke.

Pflicht der Stadtgemeinde ist es, von den ungepflasterten Straßen den Staub und Koth abziehen zu lassen und die öffentlichen Plätze rein zu halten.

§. 2. Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, jeweils Tags zuvor, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) Abends zwischen 6 und 7 Uhr, in den

Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) Abends zwischen 4 und 5 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsgräben müssen täglich und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr gereinigt und mit frischem Wasser ausgeschwemmt werden. Der Straßenkoth darf nicht in die Abzugsdohlen gefeiert, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und in die Senkgräben der Häuser und zwar sofort nach beendigter Reinigung verbracht werden.

§. 3. Im Sommer sind die (gepflasterten und ungepflasterten) Straßen vor dem Kehren mit frischem Wasser zu begießen.

An heißen und trockenen Tagen hat das Begießen 2 Mal des Tags, Morgens vor 7 Uhr und Abends 6 Uhr zu geschehen.

Für das Begießen haben, und zwar künftighin auch bezüglich der ungepflasterten Straßen, die Grund- und Gebäudeeigenthümer in dem Umfang, in welchem sie nach §. 1 zur Reinhaltung der Straßen verpflichtet sind, auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

§. 4. Im Winter treten folgende Anordnungen ein:

- a. Die Grund- und Gebäudeeigentümer sind gehalten, die Fußwege von Schnee und Eis zu reinigen, und wenn Glätteis entsteht, mit Sand oder Asche gebrüg zu streuen.

Das Streuen hat, wenn das Glätteis während des Tages oder Abends sich bildet, sogleich, wenn es sich während der Nacht bildet, mit anbrechendem Tage zu geschehen.

- b. Die Eigentümer der Gehäuser sind überdies verpflichtet, von der Ecke ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen Weg offen zu halten und bei Glätteis ihn zu bestreuen.

- c. Die Straßenrinnen dürfen, sobald die Kälte den Gefrierpunkt übersteigt, zum Wasserablauf nicht mehr benötigt, vielmehr muß das Wasser in Gefäßen aus den Häusern in die Abzugsdohlen gebracht werden, welche letztere offen zu halten sind.

Dies gilt auch von den Gewerbetreibenden, welche der Rinnen zur Abführung größerer Wassermengen bedürfen.

- d. Sobald gelindes Wetter eintritt, so haben, falls die Straßen mit Schnee oder Eis bedeckt sind, die Grund- und Gebäudeeigentümer Rinnen zur Ableitung des Wassers zu machen und wenn Thauwetter eintritt, bis in die Mitte der Straße den Schnee aufzuschmelzen, das Eis aufzubauen und fortzuschaffen.

- e. Bei der Anhäufung so großer Massen Schnee, daß die gewöhnliche Reinigung nicht mehr ausreicht, hat — auf vorausgegangene besondere Anordnung der Polizeibehörde — die Stadtgemeinde auf ihre Kosten die Fußwege zu bahnen und auf den öffentlichen Plätzen die Verbindungsweg für Fußgänger — nach Bestimmung der Polizeibehörde — herzustellen. Sache der Grund- und Gebäudeeigentümer dagegen ist es, die Fußwege der Straßen in der für den unbestimmten Verkehr erforderlichen Weise offen zu halten.

- f. Die Abführung der Schnee- und Eismassen von den Straßen und öffentlichen Plätzen erfolgt in dem unter e erwähnten Falle durch die Stadtgemeinde, welche die Kosten aus der Stadtkasse vorschießt und durch Zuschlag bei der nächsten Beleuchtungsumlage den Ersatz von den Grund- und Gebäudeeigentümern erhebt.

Die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis bleibt auch in diesem Falle Sache der betreffenden Eigentümer. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Straße gelagert werden.

- h) Döffentliche Reinlichkeit überhaupt. Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 50, zu S. 128 P. Str. G.)

§. 1. Der Ablauf von Mistflade und Urin aus den Viehhäfen und ebenso der Ablauf der Flüssigkeiten aus den Abtritten und s. g. Winkeln in die Straßenrinnen ist verboten.

Das gleiche Verbot gilt für Blut und andere die Straßen verunreinigende oder üble Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten. Diese letzteren dürfen

nur zur Nachtzeit von 11 Uhr an abgelassen werden und sind die Rinnen sodann mit klarem Wasser zu reinigen.

§. 2. Es ist verboten, Wäsche an den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt zu trocknen und ebenso unreine Kleidungs- und Bettstücke und dergl. an Straßen und öffentlichen Plätzen auszuhängen oder auf den Dächern anzulegen.

§. 3. Es ist verboten, Gefäßel auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen herumlaufen zu lassen.

§. 4. Es ist verboten, Schutt, Urath und dergl. in den Landgraben zu schaffen.

§. 5. Das Ausführen von Dung aus der Stadt ist nur bis Morgens 10 Uhr gestattet.

e. Desinfection der Dungguben. Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Februar 1865, Tagblatt Nr. 48, zu S. 128 des P. Str. G.)

§. 1. Die Dungguben dürfen nur nach vorgängiger Desinfection, d. h. Vertreibung der schädlichen Ausdünstungen durch Vermischung mit aufgelöstem Eisenvitriol, nach dem in der Feilage angegebenen Verfahren ausgeschlagen werden, und sind die Hauseigentümer für vorschriftsmäßige Anwendung verantwortlich.

§. 2. Der Dunggubenbesitzer, welcher seine Dunggube ausschlagen läßt, hat behufs der Controle durch das Polizeipersonal eine schriftliche Anzeige darüber, wann das Ausschlagen stattfinden soll, auf der Polizeiwachstube abgeben zu lassen.

§. 3. Dungguben dürfen dringende Fälle ausgenommen, in welchen polizeiliche Erlaubnis einzuholen ist, nur zur Nachtzeit und nicht vor 11 Uhr ausgeschlagen werden. Auch muß das Geschäft im Sommer Morgens 4 Uhr, im Winter Morgens 6 Uhr beendet sein.

In den Monaten Juli und August darf das Dungausschlagen nur mit polizeilicher Erlaubnis geschehen.

§. 4. Die Wagen, welche zur Fortschaffung des Düngers verwendet werden, müssen dicht und angepicht sein.

§. 5. Die ausgehobene Masse darf weder in den Haus- und Hofräumen, noch an einem Orte des Stadtbezirks abgelagert werden, wo eine Befästigung der Einwohner oder eine Verunstaltung des Plazes erfolgen würde.

§. 6. Nach Beendigung der Arbeit ist jeweils der entstandene Schmutz auf dem Plaze vor der Dunggube und auf der Straße zu entfernen, mit frischem Wasser abzuspülen und etwaige Beschädigung des Terrains wieder zu beseitigen.

Verfahren. Die Desinfection der faulenden und gärenden Auswurfstoffe durch Eisenvitriolösung besteht in Beseitigung der dabei entwickelten überreichenden und schädlichen Gasarten (Ammoniak, Schwefelwasserstoff und deren Verbindungen) und hat sich zur Entfernung des üblen Geruches von Abtritten, auszufschlagenden Dungguben etc. durch vielfältige Erfahrung vollkommen bewährt.

Hinsichtlich des Mengenerhältnisses des anzu-

wendenden Eisenvitriols sind zur Desinfection mindestens erforderlich:

1. 20 Pfund Eisenvitriol auf den Inhalt einer Grube von 100 Kubikfuß, wenn dieselbe zugleich zur Aufnahme verschiedener Abfälle, wie Kehrrieh, Stroh &c. dient;
2. 25 Pfund Eisenvitriol auf 100 Kubikfuß Grubeninhalt, wenn dieser nur aus Excrementen besteht.

Wird eine größere Menge von Eisenvitriol, als nach dem angegebenen Verhältniß erforderlich, angewandt, so ist der Erfolg nur um so viel vollständiger. Das Verfahren selbst besteht in folgendem: Nachdem man nach der Größe der zu desinficirenden Grube die Menge des erforderlichen Eisenvitriols nach obigem Maßstabe berechnet hat, wird derselbe mehrere Stunden vor dem Gebrauche in Kübeln u. dgl. mit der wenigstens sechsfachen Gewichtsmenge von Wasser übergossen und durch oft wiederholtes Umrühren für dessen völlige Auflösung geforgt.

Erwärmen des Wassers ist nicht absolut notwendig, befördert aber die Auflösung.

Eine größere Menge Wasser, als die angegebene, vermindert nicht die Wirkung des Eisenvitriols, sondern erleichtert im Gegentheil dessen Vermischung und ist besonders da zu empfehlen, wo die letztere durch Anwesenheit von vielen festen Stoffen in einer Grube erschwert wird. In solchen Fällen kann die Eisenvitriollösung am besten mittelst einer Gießkanne, die mit einem Sprenger versehen ist, aufgegossen werden.

Bei Gruben mit flüssigem Inhalte gießt man die erforderliche Menge von Eisenvitriollösung auf einmal ein und rührt tüchtig um. Die Wirkung ist augenblicklich und die Entleerung der Grube kann unmittelbar nach dem Eingießen vorgenommen werden.

Bei Gruben, die außer flüssigen auch feste Abfälle, Stroh, Kehrrieh &c. enthalten, muß die Eisenvitriollösung portionenweise aufgegossen werden, weil sonst keine vollständige Vermischung mit dem ganzen Grubeninhalt stattfindet. In solchem Falle begießt man mit einem Theile der Lösung die ganze Oberfläche der festen Masse und vermengt sie hierauf durch Umstechen mit einer Schaufel, etwa 1 Fuß tief. Man kann auch die Masse mit einem Rührer, der aus einer hölzernen Stange besteht, an deren Ende ein Brett befestigt ist, in Bewegung bringen.

Diese desinficirte Schichte wird sodann ausgeschlagen und mit dem übrigen Grubeninhalt auf dieselbe Weise verfahren. Durch die Vermischung mit Eisenvitriol wird der Dünger völlig schwarz gefärbt, verliert aber nicht nur nicht an seiner Dungkraft, sondern übertrifft hierin noch den gewöhnlichen Dünger, welcher, im natürlichen Zustande verwendet, durch den Einfluß der Luft und der Sonne seine kräftigsten Theile verliert.

Wie bei dem Ausleeren der Dungsgruben, so können auch zu jeder andern Zeit die übertriebenden und schädlichen Ausdünstungen der Abtritte durch Desinfection mit Eisenvitriol entfernt werden, indem man von der oben angegebenen Auflösung von Zeit zu Zeit einen Kübel voll in den Abtritt gießt,

und ebenso hat man solche mit Erfolg bereits in Spitalen und andern Anstalten zur Reinhaltung und Geruchlosmachung von Geschirren angewandt.

Nachsam ist, die in vielen Häusern angenommene Gewohnheit, Leberreste von Vegetabilien &c. in die Gruben zu werfen, abzuschaffen, um die schädlichen Ausdünstungen, welche dadurch entstehen, zu vermeiden und nicht durch feste Körper das Leeren der Gruben zu erschweren.

d. Es ist untersagt, öffentliche Denkmale, Statuen oder andere öffentliche Kunstgegenstände, Spaziergänge, Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Stühle und dergleichen Gegenstände zu verunreinigen (§. 129 des P.Str.G.);

e. ebenso Hauskutt und dergleichen Abgänge auf öffentliche, nicht hierzu besonders bestimmte Plätze zu bringen (§. 128 des P.Str.G.).

2. Straßenverkehr.

a. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 53, zu §. 126 des P.Str.G.):

§. 1. Wer öffentliche Plätze oder Straßen in hiesiger Stadt zur Lagerung von Materialien, zur Aufstellung von Gegenständen oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise auf kürzere oder längere Dauer benützen will, hat, bevor er die Benützung beginnt, polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 2. Die Erlaubniß zur vorübergehenden Benützung der genannten Derlichkeiten wird hiermit im Allgemeinen erteilt:

- a. den Wirthen zur Aufstellung der bei ihnen einkubrenen Fuhrwerke;
- b. den Schmieden und Wagnern zur Aufstellung der bei ihnen in Arbeit befindlichen Fuhrwerke;
- c. den Küfern zur Aufstellung von Fässern;
- d. zur Lagerung von Steinen und sonstigen Baumaterialien.

Für die unter a bis d genannten Gegenstände bedarf es der Einholung polizeilicher Erlaubniß im einzelnen Falle nicht. Dieselben dürfen jedoch höchstens ein Dritteltheil der Fahrstraßenbreite einnehmen, müssen so aufgestellt sein, daß sie den Straßenverkehr möglichst wenig beschränken und den Zugang zu den benachbarten Häusern nicht erschweren, an müssen endlich vom Eintritt der Dunkelheit an, während der ganzen Nacht, mittelst der Aufstellung besonderer Laternen beleuchtet sein.

b. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 53, zu §. 127 d. P.Str.G.):

§. 1. Die Fensterladen zu ebener Erde müssen, so lange sie geöffnet sind, besetzt gehalten werden.

§. 2. Kellerladen sind geschlossen oder an der Wand besetzt zu halten.

§. 3. Schläuche dürfen (bei der Ausfüllung von Fässern) nicht über das Trottoir gespannt, sondern müssen auf dasselbe aufgelegt werden; während der Arbeit sind die vorgeschriebenen Warungszeichen an dem betreffenden Gebäude anzubringen.

§. 4. Fässer dürfen nicht durch die Straße gerollt werden.

§. 5. Das Treiben der Schweine und Kälber durch die Straßen ist verboten.

§. 6. Das Fahren der Schlitten darf nur mit Geläute geschehen.

§. 7. Das Werfen von Schneebällen in der Stadt ist unterlagt; ebenso das Schleifen, Schüttelschlaufen und das Führen von Handschlitten auf den Fußwegen.

Eisochleifen auf den Fußwegen sind von den betreffenden Hauseigentümern sofort zu beseitigen.

c. Es wird bestraft (§. 121—125 d. P. Str. G.):

1. Wer öffentliche Straßen und Wege, welche von der Behörde durch irgend ein Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, benützt;
2. wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt;
3. wer durch schnelles oder unvorsichtiges Fahren oder Reiten Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
4. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
5. der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorsehender Bestimmungen von Seiten seiner Kutscher oder Diener duldet;
6. wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet;
7. wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Versäulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist;
8. wer Reitpferde oder Gespanne an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht und mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt oder so hinstellt, daß der Verkehr gesperrt wird;
9. wer scharre oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fuhrer spannt;
10. wer rohe oder frischgegerbte Thierhäute, desgleichen wer rohe thierische Ueberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben;
11. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen auslegt;
12. wer Sachen von Gebäuden auf eine Weise ausgießt, herabwirft oder herabfallen läßt, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können, wer vor oder an Gebäuden Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Vorübergehende beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht verhüten konnte.

d. (Auszug aus der Verordnung Großh. Han-

delministeriums vom 27. Okt. 1864, Regbl. Nr. 62, zu §. 127 des P. Str. G.):

1. Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.
2. Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden. Wird ein kleines Beiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.
3. Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.
4. Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.
5. Reiter und Herden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten.

Treffen Reiter oder Herden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

e. Die Anfahrt der Equipagen, Chaisen, Droschken etc. am Großherzoglichen Hoftheater geschieht für den Beginn der Vorstellungen von der Waldstraße aus und für den Beisich der linken Seite des Theaters unter der bedeckten Einfahrt links. Den Rückweg haben die Wagen über den Schloßplatz zu nehmen. Die mittleren Portale bleiben ausschließlich für die Fußgänger offen. — Zum Abholen fahren die Wagen über den Schloßplatz an und haben den Rückweg nach der Waldstraße zu nehmen. — Auf der in dem Schloßbezirk gelegenen, die Fortsetzung der Waldstraße bildenden Straße längs der Drangerie-Gebäude und vor dem Theater muß beim An- und Abfahren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 fr. im Schritt gefahren werden.

3. Bau und Unterhaltung der Seitenwege. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 52, zu §. 127 P. Str. G.)

§. 1. In sämtlichen Straßen hiesiger Stadt, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigentümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben an bis an die Rinnen gepflastert werden.

Die Bordsteinanlage geschieht auf Kosten der Stadtkasse; es haben jedoch die Hauseigentümer die Hälfte der Kosten für die Herstellung der Rinnen zu bezahlen.

Den Hauseigentümern ist gestattet, vor der Einfahrt anstatt Platten Trottoirpflaster 1. Klasse machen zu lassen.

Die Platten müssen oberhalb eben und geflächt, vier Zoll dick sein und ohne Berücksichtigung des Sockels von der Mauerflucht des Hauses an gerechnet, folgende Länge haben:

- a) in der Langenstraße 6' 5",
- b) in der Blumen- und kleinen Herrenstraße 5',

- c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Balchornstraße) ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathhaus 4',
 d) in der Durladerthorstraße zwischen 3' bis 5',
 e) in der Durchstraße zwischen 3' bis 4',
 f) in der Nüppurestraße zwischen 2 1/2 bis 4 1/2',
 g) in den übrigen Straßen (mit Ausnahme der kleinen Spitalstraße, des Brunnengäßchens und der Insel, wo keine Platten gelegt werden können) 6'.

Wo die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurücksteht, muß die Länge der Platten um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im §. 1 Abs. 1 genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufkaut begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbauamt anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1 d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen.

Das Pflastern und Rinnelegen kann durch die Stadt ausgeführt werden, welche alsdann den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat. Jedenfalls ist aber bei dem Pflastern und Rinnelegen nach Anordnung des Stadtbauamts zu verfahren.

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Baupolizeibehörde in gutem Stand erhalten werden.

Ist bios eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämmtlicher Platten oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus notwendig, so ist die Normlänge des §. 1 einzuhalten; in letzterem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen an der Mauerflucht zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Fahrbahn oder das Seitenpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normlänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen an der Mauerflucht, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigenthümer auf seine Kosten auf diese Normlänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, gemäß diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau verändert und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadtkasse die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen. Ergibt sich bei dieser Niveauveränderung, daß ein Theil der vorhandenen Trottoirs bereits nach §. 4 einer Verbesserung bedürftig ist, so hat der Hauseigenthümer statt des unbrauchbaren neuen Material (Platten und Pflaster vor den Einfahrten) auf seine Kosten beizuschaffen.

In gleicher Weise wird das Trottoirpflaster und die Rinne auf Kosten der Stadtkasse umgelegt.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorspringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angrenzende Pflaster aufgebrochen werden muß, so ist dasselbe von dem Eigenthümer sogleich wieder herstellen zu lassen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letztern falls muldenförmig mit schwacher Böhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorstecken.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flechtlingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen.

III. Feuerpolizei.

1. Verhütung von Feuergefahr. (Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 28. Nov. 1861, Regierungsblatt Nr. 69, zu S. 110 P. Str. G.)

§. 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§. 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§. 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den lauerordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benötigt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§. 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuerung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§. 6. Das Dörren von Hanf oder Flachß mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§. 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Laß, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuerlichem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§. 8. Das Versichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§. 9. Asche darf nur in feuerlicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schoppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torf asche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§. 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schoppen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§. 12. In den gleichen Räumen (§. 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

2. Lagerung von Erdöl und ähnlichen Stoffen. (Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1865, Regierungsbblatt Nr. 10, zu §. 111 P. Str. G.)

§. 1. Innerhalb der Dörtschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Centnern.

§. 2. Wo die in §. 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, dergleichen von Weingeist, Gaspirt, Kampfin, Terpentin, Collasöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 u. ff. be-

ziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§. 13 bis 35 der Vollzugsverordnung hiezu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmelungsverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Centnern beschränkt bleibt.

§. 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Centnern und weniger (§. 2) darf jedoch nur an feuerlicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 4. Wer die in §. 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmelungsverfahren dort angegebenen zulässigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen, ob die Vorschriften des §. 3 gehörig eingehalten werden.

§. 5. Wo dormalen innerhalb von Dörtschaften rohes Erdöl oder größere als nach §. 1 zulässige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

3. Es werden bestraft:

- a. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Familienglieder, Arbeiter oder Hausgenossen wissenschaftlich dulden, dergleichen solche, welche leichtfertiger Weise Kindern, Pödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen (§. 110 Abs. 2 des P. Str. G.);
- b. Diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder anderen dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen (§. 114 Z. 3 des P. Str. G.).

4. Kaminreinigung.

- a. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden, und zwar:
 1. Küchenkamine in jedem Vierteljahre einmal.
 2. Ofen- und sog. russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember.
- b. In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nöthig sind, ist Folgendes bestimmt:
 1. Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens dreimal gebacken wird, monatlich zweimal; bei den übrigen monatlich einmal.
 2. Kochkamine bei Gastwirthen und dergl. Gewerben, monatlich einmal.
 3. Kamine der Seifensieder, mindestens viermal, höchstens sechsmal.

4. Kamine in Schreiner-Werkstätten etc., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich einmal.
 5. Kamine bei Bierbauern, so lange das Brauen dauert, jeden Monat einmal.
 6. Bei Staatsgebäuden, Schulen etc. werden die Ofenkamine, so lange geheizt wird, jeden Monat gereinigt.
- c. Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt:
1. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht 4 fr.
 2. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 6 fr.
 3. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 8 fr.
 4. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 10 fr.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen ruck-

sichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung derselben ist bestimmt worden:

- a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 5 fr.
- b. für ein zweistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 8 fr.
- c. für ein dreistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 11 fr.
- d. für ein vierstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 14 fr.

Dagegen sind die Kaminfeger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

d. Für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden:

- a. bei einem einstöckigen Bau . . . 36 fr.
- b. bei einem zweistöckigen Bau . . . 40 fr.
- c. bei einem drei- und vierstöckigen Bau 44 fr.

Halbhöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

IV. Baupolizei.

(Die Bauordnung ist in besonderem Abdruck erschienen.)

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1. ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Grenzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,
2. ohne polizeiliche Erlaubniß darf kein neuer Bau bezogen werden.
3. Die Feuerchaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.
4. Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Obligablen.

Nach geendigtem Geschäft wird für die Prüfung eines Wetterableiters 24 fr. Gebühr erhoben; wenn dieser mangelhaft befunden worden und dadurch eine Nachvisitation nöthig wurde, sind weiter 12 fr. zu zahlen.

5. Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 54, zu §. 117 Z. 1 des P.-St.-G.): Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeit Warnungszeichen, und zwar am Tage Laternen, bei Nacht mit brennendem Licht versehenen Laternen aufzustellen.

V. Fremdenpolizei.

a. (Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 18. März 1863, Centr.-B.-Bl. Nr. 5):

§. 1. Gastwirthe, welche einen Fremden beherbergen, haben dessen Namen, Stand, Heimath und mutmaßliche Aufenthaltszeit sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von diesem eintragen zu lassen.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben sie Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzutheilen.

Auch in andern Gemeinden kann die Ortspolizei die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und Gendarmerie jederzeit eingesehen werden.

§. 2. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, welche einen Fremden bei sich beherbergen oder in ihrem Hause aufnehmen, in zu bestimmender Frist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der mutmaßlichen Aufenthaltszeit des Fremden hiervon Anzeige zu machen haben.

Blos vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten angesehener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

§. 3. Der Dienst Eintritt und Austritt fremder Diensthöfen, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbetreibenden und Lehrlinge ist von der Dienstbehörden binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzu-

zeigen, erkern Falls unter Hinterlegung des Paßbuchs, bei Ausländern ihrer Heimathskunde.

Die Behörde hat hierüber einen Schein auszustellen und ist für sichere Aufbewahrung der hinterlegten Urkunde haftbar. Bei dem letzten Dienstaustritt ist die Dauer der Dienstzeit durch die Behörde in das Paßbuch einzutragen.

Erfolgt auf den Grund des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt eine Ausweisung, so ist auch hievon in dem Paßbuch durch die Staatspolizeibehörde Eintrag zu machen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und die Anordnungen der Ortspolizeibehörden (§§. 1, 2) sind mit Geld bis zu 10 Gulden zu bestrafen.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird mit Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

§. 5. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen werden aufgehoben.

b. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 15. Nov. 1864, Tagblatt Nr. 317, zu §. 49 v. P.-Str.G.):

§. 1. Wer einen Fremden bei sich beherbergt

oder in seinem Hause aufnimmt, ist gehalten, hiervon unter Angabe des vollkündigen Namens, Standes, der Heimath und muthmaßlichen Aufenthaltszeit desselben der Polizeibehörde binnen 3 Tagen, von der erfolgten Aufnahme an gerechnet, Anzeige zu machen.

Auf bloß vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten erstreckt sich jedoch diese Vorschrift nicht.

§. 2. Jeder Hauseigentümer oder der von ihm beauftragte Bevollmächtigte ist gehalten, die Wohnungsmiethen in seinem Hause der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und zwar jeden Einzug und jeden Auszug, sowohl denjenigen der Miether wie den der Untermiether, und ebenso die Miethen von kürzerer wie die von längerer Dauer.

Diese Anzeige hat binnen 3 Tagen, vom erfolgten Ein- und beziehungsweise Auszug an gerechnet, schriftlich oder mündlich auf dem Polizeibureau zu geschehen und muß enthalten:

- a. Namen und Stand des Hausebesizers,
- b. Straße und Nummer des Hauses,
- c. Name, Stand und Heimath des Miethers, welcher ein- oder ausgezogen ist, bei Untermiethen auch den Namen des Untermiethers.

VI. Gesundheits-, Sitten- und Feldpolizei.

1. Schießen. Es ist untersagt:

- a. ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen und Wegen oder in deren unmittelbarer Nähe zu schießen oder Feuerwerkskörper zu legen oder abzubrennen;
- b. ohne solche Erlaubniß oder mit Nichtbeachtung der besonders angeordneten oder sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln Selbstschüsse, Fußhaden und ähnliche Vorrichtungen zu legen (§. 104 des P.-Str.G.):

2. Hunde.

- a. Es wird bestraft:
 1. Wer läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt (§. 74 Z. 2 des P.-Str.G.);
 2. wer Jagdhunde auf Menschen abrichtet und wer Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, hält;
 3. wer Hunde auf Menschen hegt, oder wer als Besitzer dieselben von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält (§. 103 Z. 1—3 des P.-Str.G.);
 4. wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt (§. 58 Z. 2 des P.-Str.G.).
- b. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 11. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 46, zu §. 103, Abs. 3, v. P.-Str.G.). Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Jag-, Rab- und Meggerhunde, ohne wohlbesetzten Maulkorb von Metall, welcher das Beißen vollständig verhindert, herumlaufen zu lassen.

Das Gleiche gilt von Bullböggen jeder Größe.

3. Chierquälerei. (Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktbr. 1864, Regierungsblatt Nr. 62, zu §. 78 des P.-Str.G.)

§. 1. Kälber dürfen auf Karren oder Wagen nicht aufeinander geschichtet oder so transportirt werden, daß die Köpfe überhängen oder anstößeln.

Geknebelte Kälber sind bei Ankunft auf den Verkauf- oder Ablade-Plätzen sogleich loszubinden.

§. 2. Bei größeren oder längeren Transporten dürfen die Kälber nicht geknebelt sein. Sie müssen hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§. 3. Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder andern Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§. 4. Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

§. 5. Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

4. Baden. (Ortspolizeiliche Verordnung vom 8. Febr. 1865, Tagblatt Nr. 54, zu §. 75 des P.-Str.G.) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Friedrichsthor ist verboten.

5. Sonntagsfeier.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämtliche

Wirthschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortsbewohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortsbewohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortsbewohner gegen diese Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl. erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirthschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgebracht, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerksleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbelustigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

- 1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
- 2) an dem Oftersonntag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;

3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Buß- und Betttag.

6. Raupen und Vögel. (Verordnung Großh. Handelsministeriums vom 1. Dctbr. 1864, Regierungsblatt Nr. 56, zu S. 143 des R. Str. G.)

§. 1. In der Zeit vom 1. November bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle Dösbäume, Bierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

Wo die klimatischen Verhältnisse es unbeschadet des Zweckes er scheinen lassen, kann obige Frist bis zum 15. März durch die Ortspolizeibehörde erstreckt werden.

Die Säumigen haben nebst der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß die ihnen obliegenden Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte zur Ausführung gebracht werden.

§. 2. Das Einfangen, Töden und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldbögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer, endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Nege, Vogelherde, Feimruthen, Weisenschläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.